

**Satzung des
Outdoor Sport Clubs
Kordel - Kylltal e.V.**



IG Klettern Südeifel

Outdoor Sport Club Kordel – Kylltal (IG Klettern Südeifel)

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Outdoor Sport Club Kordel-Kylltal e.V. (IG Klettern Südeifel)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kordel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Ausübung und Förderung von natur- und landschaftsverträglichen ausgeübten Natursportarten, insbesondere das Klettern, Bergsteigen, Kanufahren, Nordic – Walking (und Blading), Ski und Snowboardfahren, Mountainbiken und Wandern;
 - b) der Schutz und Erhalt der Natursportarten sowie die Interessensvertretung der Natursporttreibenden in der Region Südeifel;
 - c) die Informationsverbesserung der Natursporttreibenden untereinander, insbesondere durch Weitergabe von Informationen über Beschränkungen und Sperrungen sowie andere behördliche Auflagen und Verordnungen bezüglich der Ausübung von Natursportarten;
 - d) die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person oder politische Partei darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die

gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports sowie des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 - Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) natursportliche Ausbildung sowie Förderung natursportlicher Unternehmungen der Mitglieder;
- b) Organisation und Veranstaltung gemeinschaftlicher natursportlicher Unternehmungen;
- c) Vermittlung eines pfleglichen Umgangs mit Natur und Landschaft im Rahmen der Natursportausübung;
- d) Jugend- und Familienarbeit.

§ 4 - Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. aktive Mitglieder (Einzelpersonen ab dem vollendeten 27. Lebensjahr),
2. Juniormitglieder (Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr),
3. Jugendmitglieder (Einzelpersonen ab dem vollendeten 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
4. Familienmitglieder (Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind),
5. Kinder bis zum 10. Lebensjahr
6. fördernde Mitglieder,
7. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle beigetretenen Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Hinblick auf die Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie als förderndes Mitglied auch jede juristische Person.
- (2) Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 6 - Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- (1) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- (3) Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 - Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Verein mitzuteilen.

§ 8 - Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit werden.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Fördernde Mitglieder sind keine mittelbaren Mitglieder des Vereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres oder sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (4) Auf Antrag an den Vorstand kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- (5) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist

dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 10 - Abteilungen und Gruppen

- (1) Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Für Jugendliche, Junioren/innen und Kinder können nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet werden.
- (3) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung des Vereins übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- (4) Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Vereinsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu 10 Beiratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt; rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 - Zuständigkeiten des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 - Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 15 - Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt des Vereins eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt oder diese von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (3) Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die

Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 16 - Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlag;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
 - e) die Wahl von Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer/innen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 17 - Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an einen als gemeinnützig anerkannten Verein fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und

Ursprünglichkeit der Natur und die Förderung von Natursportarten zu verwenden ist. Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.02.2006 beschlossen.

1. Vorsitzender

Unterschrift

2. Vorsitzender

Unterschrift